

# Verschwiegenheitspflicht?

**Beitrag von „Meike.“ vom 22. September 2015 18:42**

Du müsstest den genauen Zweck dieser Datenerhebung definieren und das Einverständnis der Eltern bekommen. Dann kannst du aber auch gleich die Eltern selber fragen.

Zitat

Weitere Daten dürfen gemäß [§ 16 Landesdatenschutzgesetz \(LDSG\)](#) nur übermittelt werden, wenn diese für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der neuen Schule erforderlich sind. Dies kann z.B. bei der Mitteilung über einen Schulausschluss nach § 90 SchG der Fall sein. Die Übermittlung weiterer personenbezogener Schülerdaten, die für die Aufgabenerfüllung der neuen Schule nicht erforderlich sind, dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 2 LDSG) weitergegeben werden.

Dazu ist übrigens im ersten verlinkten Dokument ein weiteres Dokument verlinkt, eine Anfrage im Landtag bezüglich der Kontaktgespräche zwischen Schulen, auf welches wie folgt geantwortet wurde: [quote]

Geben Grundschulen Informationen über einzelne Schülerinnen und Schüler an weiterführende Schulen, handelt es sich hierbei rechtlich um personenbezogene Daten, die gemäß § 16 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ohne Einwilligung des Betroffenen an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs – auch von einer Schule an eine andere – nur übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist oder wenn der Betroffene in die Datenübermittlung einwilligt.

Ob die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist, richtet sich also danach, ob dies zur Aufgabenerfüllung der weiterführenden Schule oder der Grundschule erforderlich ist. Der datenschutzrechtliche Begriff der Erforderlichkeit ist sehr eng auszulegen.

Einem pädagogisch begründeten Interesse einer weiterführenden Schule, über Leistungsniveau, Persönlichkeit und soziales Verhalten neuer Schülerinnen und Schüler Auskünfte von der Grundschule zu erhalten, steht ein Diskretionsinteresse der Erziehungsberechtigten im Sinne des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entgegen.

Hinweise auf den Förderbedarf des einzelnen Kindes können entweder das Gespräch mit den Eltern oder gegebenenfalls – nach erteilter Einwilligung durch die jeweiligen Erziehungsberechtigten – der Austausch zwischen der weiterführenden Schule und der abgebenden Grundschule ergeben. Weitere Erkenntnisse zum jeweiligen

Förderbedarf können die Mitarbeit und die Motivation der Schülerinnen und Schüler in den ersten Unterrichtswochen, die mündlichen Leistungen und auch die ersten schriftlichen Arbeiten am Beginn von Klasse 5 erbringen.

Somit ist eine Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten durch die Grundschule an eine weiterführende Schule nicht im datenschutzrechtlichen Sinne erforderlich und daher nicht von § 16 Abs. 1 Nr. 1 LDSG abgedeckt.

Es liegt in der verantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Erziehungsberechtigten, ob sie der weiterführenden Schule Informationen über Stärken und Schwächen ihres Kindes sowie über eventuellen Förderbedarf der weiterführenden Schule von sich aus weitergeben oder ggf. in eine Informationsweitergabe durch die Grundschule einwilligen.

[quote]

Es ist also, wie ich im ersten Beitrag vermutete.